

Anhang VIIb: Anforderungen an die Bescheinigung für die überfälligen Verbindlichkeiten, Unterlagen und Nachweise für die Prüfung des UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay sowie Veröffentlichung von Finanzinformationen

Teil 1: Bescheinigung überfällige Verbindlichkeiten zum 31. März t (t = aktuelles Jahr) - Für alle Bewerber

**Teil 2: Unterlagen für UEFA Monitoring-Verfahren zum 30. Juni t und ggf. zum 30. September t (t = aktuelles Jahr)
- Für die Teilnehmer an den UEFA Wettbewerben**

Teil 1

Überfällige Verbindlichkeiten zum 31. März t

Bescheinigung durch den Wirtschaftsprüfer

A. Keine überfälligen Verbindlichkeiten

1. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballclubs

Der Bewerber hat gemäß § 8 Nr. 2 LO durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers bis zum 10. April t nachzuweisen, dass zum 31. März t keine überfälligen Verbindlichkeiten aus vor dem 31. Dezember t-1 erfolgten Spielertransfers gegenüber anderen Fußballclubs bestanden haben.

Die Verbindlichkeiten sind in folgendem Verbindlichkeitspiegel einzutragen:

Verbindlichkeitspiegel I

Bewerber: (Name des Bewerbers)

Lizenzierungsverfahren t/t+1

Spieler (Name, Geburtsdatum)	Datum Transfer-/ Leihvertrag	Club, auf den bisher die Spielerregistrierung ausgestellt war	Bezahlte und/oder geschuldete Transfer- oder Leihsumme, davon realisierte bedingte Transferbeträge, einschl. Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag, selbst wenn die Bezahlung vom Gläubiger noch nicht verlangt wurde	Weitere bezahlte und/oder geschuldete Direktkosten im Zusammenhang mit der Spielerregistrierung	Bereits beglichene Beträge mit Zahlungsdaten	Saldo zahlbar bis 31.12.t-1, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten	Ausstehende Zahlungen per 31.03.t (aktualisierter Stand der ausstehenden Zahlungen vom 31.12.t-1), einschl. Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten, mit erläuternden Bemerkungen	Bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten), die per 31.12.t-1 noch nicht bilanziert wurden	Beträge, hinsichtlich derer per 31.03.t noch eine Klage oder Verfahren anhängig ist	Bemerkung
Spieler #1										
Spieler #2										
Spieler #3										

2. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern

Der Bewerber hat gemäß § 8 Nr. 3 LO durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers bis zum 10. April t nachzuweisen, dass zum 31. März t keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Arbeitnehmern infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen bestanden haben, die vor dem 31. Dezember t-1 entstanden sind.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern sind in folgendem Verbindlichkeitspiegel einzutragen:

Verbindlichkeitspiegel II

Arbeitnehmer* (Name, Vorname)	Position/Funktion	Einstellungsdatum	Austrittsdatum	Ausstehender Saldo, zahlbar bis 31.12.t-1, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten	Ausstehende Zahlungen per 31.03.t (aktualisierter Stand der ausstehenden Zahlungen vom 31.12.t-1), einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten, mit erläuternden Bemerkungen	Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist	Bemerkungen

* Arbeitnehmer:

Alle Berufsspieler gemäß FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, Administrativer Geschäftsführer, Verantwortlicher Finanzbereich, Medienverantwortlicher, Arzt, Physiotherapeut, Sicherheitsbeauftragter, Fanbeauftragter, Cheftrainer der ersten Mannschaft, Assistentztrainer der ersten Mannschaft sowie Leiter und Trainer des Jugend-Leistungszentrums.

3. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden

Der Bewerber hat gemäß § 8 Nr. 4 LO durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers bis zum 10. April t nachzuweisen, dass zum 31. März t keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen betreffend seiner Arbeitnehmer bestanden haben, die vor dem 31. Dezember t-1 entstanden sind.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sind in folgendem Verbindlichkeitspiegel einzutragen:

Verbindlichkeitspiegel III

Gläubiger	Verbindlichkeit per 31. Dezember t-1, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten	Ausstehende Zahlungen per 31.03.t (aktualisierter Stand der ausstehenden Zahlungen vom 31.12.t-1), einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten, mit erläuternden Bemerkungen	Alle sachdienlichen Belege im Zusammenhang mit den nebenstehend aufgeführten Verbindlichkeiten	Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist	Bemerkungen

B. Bescheinigung

Bescheinigung gemäß § 8 Nr. 2, 3 und Nr. 4 der Lizenzierungsordnung (LO)

An den [Lizenzbewerber]

Der/Die [Lizenzbewerber] hat uns als Prüfer des Jahres- bzw. Zwischenabschlusses zum 31.12.t-1 beauftragt, gemäß § 8 Nr. 2 LO auf der Grundlage des vorgelegten Verbindlichkeitspiegels I gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 1 zur LO (siehe Anlage) zu untersuchen, ob

1. sämtliche bis zum 31.03.t fälligen Verbindlichkeiten aus vor dem 31.12.t-1 erfolgten Spielertransfer gegenüber den anspruchsberechtigten Clubs erfüllt wurden. Dabei hatten wir zu untersuchen, ob diese Verbindlichkeiten bis zum 31.03.t entweder durch Zahlungen beglichen worden sind oder ob über sie eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder ob sie Gegenstand eines gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind. Eine Beurteilung der Zulässigkeit und der Begründetheit solcher Rechtsstreitigkeiten ist nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Der/Die [Lizenzbewerber] hat uns ferner beauftragt, gemäß § 8 Nr. 3 LO auf der Grundlage des vorgelegten Verbindlichkeitspiegels II gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 2 zur LO (siehe Anlage) zu untersuchen, ob

2. sämtliche bis zum 31.03.t fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten [des Lizenzbewerbers], die vor dem 31.12.t-1 entstanden sind, erfüllt wurden. Dabei hatten wir zu untersuchen, ob diese Verbindlichkeiten bis zum 31.03.t entweder durch Zahlungen beglichen wurden oder ob über sie eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder ob sie Gegenstand eines gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind. Eine Beurteilung der Zulässigkeit und der Begründetheit solcher Rechtsstreitigkeiten ist nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Der/Die [Lizenzbewerber] hat uns ferner beauftragt, gemäß § 8 Nr. 4 LO auf der Grundlage des vorgelegten Verbindlichkeitspiegels III gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 3 zur LO (siehe Anlage) zu untersuchen, ob

3. sämtliche bis zum 31.03.t fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden betreffend den Angestellten [des Lizenzbewerbers], die vor dem 31.12.t-1 entstanden sind, erfüllt wurden. Dabei hatten wir zu untersuchen, ob diese Verbindlichkeiten

bis zum 31.03.t entweder durch Zahlungen beglichen wurden oder ob über sie eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder ob sie Gegenstand eines gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind. Eine Beurteilung der Zulässigkeit und der Begründetheit solcher Rechtsstreitigkeiten ist nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Erstellung des Verbindlichkeitspiegels I gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 1 zur LO, des Verbindlichkeitspiegels II gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 2 zur LO sowie des Verbindlichkeitspiegels III gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 3 zur LO und die Erfüllung der dort aufgeführten Verbindlichkeiten liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des/der [Lizenzbewerber]. Die drei Verbindlichkeitspiegel I, II und III sind dieser Bescheinigung als Anlage beigefügt.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage des von uns geprüften Jahresabschlusses bzw. prüferisch durchgesehenen Zwischenabschlusses zum 31.12.t-1 die bis zum 31.03.t erfolgte Abwicklung der im Verbindlichkeitspiegel I gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 1 zur LO ausgewiesenen, bis zum 31.03.t fälligen Verbindlichkeiten, die Abwicklung der im Verbindlichkeitspiegel II gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 2 zur LO ausgewiesenen, bis zum 31.03.t fälligen Verbindlichkeiten, sowie die Abwicklung der im Verbindlichkeitspiegel III gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 3 zur LO ausgewiesenen, bis zum 31.03.t fälligen Verbindlichkeiten zu untersuchen.

Wir haben unseren Auftrag unter Anwendung des von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Standard on Related Services 4400 „Engagements to Perform Agreed-upon-Procedures Regarding Financial Information“ (ISRS 4400) in Übereinstimmung mit Anhang VIII UEFA-Reglement (Anhang IX, Ziffer VI zur LO) sowie nach Maßgabe des Anhang IX, Teile C und D UEFA-Reglement durchgeführt. In Erfüllung dieses Auftrags haben wir

- für die im Verbindlichkeitspiegel I gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 1 zur LO, im Verbindlichkeitspiegel II gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 2 zur LO und die im Verbindlichkeitspiegel III gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 3 zur LO aufgeführten Verbindlichkeiten die Abwicklung anhand der jeweiligen Zahlungsbelege nachvollzogen.
- bei den als noch offen ausgewiesenen Restbeträgen in die vom [Lizenzbewerber] vorgelegte Dokumentation über ersatzweise mit den

Anspruchsberechtigten getroffene Regelungen oder gerichtlich anhängige Rechtsstreitigkeiten Einsicht genommen.

Die vereinbarungsgemäß durchgeführten Untersuchungshandlungen stellen keine Prüfung oder prüferische Durchsicht dar.

Feststellungen

Die im Verbindlichkeitspiegel I gemäß Anhang VIIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 1 zur LO, im Verbindlichkeitspiegel II gemäß Anhang VIIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 2 zur LO und im Verbindlichkeitspiegel III gemäß Anhang VIIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 3 zur LO als gezahlt gekennzeichneten Beträge sind uns durch Zahlungsbelege nachgewiesen worden.

Bei den als noch offen ausgewiesenen Restbeträgen sind sämtliche Angaben über ersatzweise mit den Anspruchsberechtigten getroffene Regelungen oder gerichtlich anhängige Rechtsstreitigkeiten durch entsprechende Unterlagen belegt worden.

(Alternative: Mit Ausnahme von [...] € sind uns die im Verbindlichkeitspiegel I gemäß Anhang VIIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 1 zur LO, im Verbindlichkeitspiegel II gemäß Anhang VIIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 2 zur LO und die im Verbindlichkeitspiegel III gemäß Anhang VIIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 3 zur LO als gezahlt gekennzeichnete Beträge durch Zahlungsbelege nachgewiesen worden. Die Ausnahmen betreffen: [...]. Mit Ausnahme von [...] € sind uns bei den als noch offen ausgewiesenen Restbeträgen sämtliche Angaben über ersatzweise mit den Anspruchsberechtigten getroffene Regelungen oder gerichtlich anhängige Rechtsstreitigkeiten durch entsprechende Unterlagen belegt worden. Die Ausnahmen betreffen: [...].)

Eine Beurteilung der Zulässigkeit und der Begründetheit solcher Rechtsstreitigkeiten ist nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Verwendungsbeschränkung

Unsere Bescheinigung ist an den [Lizenzbewerber] gerichtet und dient ausschließlich dem Zweck, dass der [Lizenzbewerber] den Anforderungen aus § 8 Nr. 2, 3 und Nr. 4 LO nachkommen kann.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

C. Veröffentlichung von Finanzinformationen gemäß § 8 Nr. 6k) LO

Für Zwecke der Veröffentlichung von Finanzinformationen gemäß § 8 Nr. 6 k) LO ist die Bilanz nur als verkürzte Bilanz entsprechend den Vorschriften für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 266 Abs. 1 S. 4 HGB) zu erstellen. Dabei sind nur die im Anhang VII zur LO, 5.1.1. mit Buchstaben bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufzunehmen. Hieraus ergibt sich folgende Struktur der Bilanz:

Aktivseite	Passivseite
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
B. Umlaufvermögen	B. Rückstellungen
C. Rechnungsabgrenzungsposten	C. Verbindlichkeiten
D. Aktive latente Steuern	D. Rechnungsabgrenzungsposten
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	E. Passive latente Steuern
Bilanzsumme	Bilanzsumme

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Anlehnung an die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften (§ 276 S. 1 HGB) zu erstellen. Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung ist die Struktur im Anhang VII zur LO, 5.1.2. Die Posten mit den Nr. 1. bis 5. werden dabei als Rohergebnis zusammengefasst. Hieraus ergibt sich folgende Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung:

Position	Bezeichnung
1.	Rohergebnis
2.	Personalaufwand
3.	Abschreibungen
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen
5.	Beteiligungsergebnis
6.	Finanzergebnis
7.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
8.	Ergebnis nach Steuern
9.	Sonstige Steuern
10.	Konzernjahresüberschuss/Konzernjahresfehlbetrag

Teil 2
Unterlagen für UEFA Monitoring-Verfahren zum 30. Juni t und ggf. zum
30. September t
(t = aktuelles Jahr)

A. Vorbemerkung

Dieser Abschnitt ist nur für die Vereine/Kapitalgesellschaften anzuwenden, welche sich für einen UEFA-Wettbewerb qualifiziert haben. Für die Lizenznehmer sind die geltenden Statuten und Reglemente der UEFA, insbesondere die jeweiligen aktuellen UEFA-Klubwettbewerbs-Reglemente und das jeweils aktuelle UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (nachfolgend UEFA-Reglement) zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben maßgeblich.

Zur Überprüfung der Regularien der UEFA sind vom Lizenznehmer bis zu dem von der DFL GmbH kommunizierten Datum, welches sich an den entsprechenden Vorlagefristen der UEFA orientiert, folgende Unterlagen beim DFL e.V. einzureichen:

- a) Keine überfälligen Verbindlichkeiten zum 30.06.t bzw. zum 30.09.t gemäß den Anforderungen aus § 8 Nr. 2, 3 und Nr. 4 LO;
- b) Spielerverzeichnis für den im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschluss zum 30.06.t-1 bzw. zum 31.12.t-1
- c) Überleitungsrechnung des im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschlusses zum 30.06.t-1 bzw. zum 31.12.t-1 für die Darstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung gemäß den Anforderungen Anhang VI des UEFA-Reglements;
- d) Übersicht über Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien gemäß Anhang VI Teil E Bst. J i.V.m. Anhang X Teil F des UEFA-Reglements;
- e) Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter b) bis d) genannten Unterlagen.

B. Keine überfälligen Verbindlichkeiten

1. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballclubs

Der Lizenznehmer darf gemäß Artikel 65 des UEFA-Reglements zum 30. Juni t und ggf. zum 30. September t keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Fußballclubs aus vor dem 30. Juni t bzw. vor dem 30. September t erfolgten Spielertransfers aufweisen.

Der Lizenznehmer muss bis zu dem von der DFL GmbH kommunizierten Datum, welches sich an den entsprechenden Vorlagefristen der UEFA orientiert, nachweisen, dass er keine überfälligen Verbindlichkeiten zum 30. Juni t aufweist. Falls ein Lizenznehmer überfällige Verbindlichkeiten zum 30. Juni t aufweist oder falls er aus sonstigen Gründen von der der UEFA-Finanzkontrollkammer für Clubs dazu aufgefordert wird, hat er auch nachzuweisen, dass er keine überfälligen Verbindlichkeiten zum 30. September t aufweist.

Die Verbindlichkeiten sind in folgendem Verbindlichkeitspiegel einzutragen:

2. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern

Der Lizenznehmer darf gemäß Artikel 66 des UEFA-Reglements zum 30. Juni t und zum 30. September t keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Arbeitnehmern aufweisen.

Der Lizenznehmer muss bis zu dem von der DFL GmbH kommunizierten Datum, welches sich an den entsprechenden Vorlagefristen der UEFA orientiert, nachweisen, dass er keine überfälligen Verbindlichkeiten zum 30. Juni t aufweist. Falls der Lizenznehmer überfällige Verbindlichkeiten zum 30. Juni t aufweist oder falls er aus sonstigen Gründen von der UEFA-Finanzkontrollkammer für Clubs dazu aufgefordert wird, hat er auch nachzuweisen, dass er keine überfälligen Verbindlichkeiten zum 30. September t aufweist.

Die Verbindlichkeiten sind in folgendem Verbindlichkeitspiegel einzutragen:

* Arbeitnehmer:

Alle Berufsfußballer gemäß FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, Administrativer Geschäftsführer, Verantwortlicher Finanzbereich, Medienverantwortlicher, Arzt, Physiotherapeut, Sicherheitsbeauftragter, Fanbeauftragter, Cheftrainer der ersten Mannschaft, Assistenztrainer der ersten Mannschaft sowie Leiter und Trainer des Jugend-Leistungszentrums..

**

Falls ein Lizenznehmer überfällige Verbindlichkeiten zum 30. Juni t aufweist oder falls er aus sonstigen Gründen von der UEFA-Finanzkontrollkammer für Clubs dazu aufgefordert wird, hat er auch nachzuweisen, dass er keine überfälligen Verbindlichkeiten zum 30. September t aufweist.

3. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden

Der Lizenznehmer darf gemäß Artikel 66bis des UEFA-Reglements zum 30. Juni t und zum 30. September t keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungs-institutionen bzw. Steuerbehörden infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen aufweisen.

Der Lizenznehmer muss bis zu dem von der DFL GmbH kommunizierten Datum, welches sich an den entsprechenden Vorlagefristen der UEFA orientiert, nachweisen, dass er keine überfälligen Verbindlichkeiten zum 30. Juni t aufweist. Falls der Lizenznehmer überfällige Verbindlichkeiten zum 30. Juni t aufweist oder falls er aus sonstigen Gründen von der UEFA-Finanzkontrollkammer für Clubs dazu aufgefordert wird, hat er auch nachzuweisen, dass er keine überfälligen Verbindlichkeiten zum 30. September t aufweist.

Die Verbindlichkeiten sind in folgendem Verbindlichkeitspiegel einzutragen:

Verbindlichkeitspiegel III

Gläubiger	Überfälliger Saldo zum 30.06.t*, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden überfälligen Posten	Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist	Bemerkungen

*

Falls ein Lizenznehmer überfällige Verbindlichkeiten zum 30. Juni t aufweist oder falls er aus sonstigen Gründen von der UEFA-Finanzkontrollkammer für Clubs dazu aufgefordert wird, hat er auch nachzuweisen, dass er keine überfälligen Verbindlichkeiten zum 30. September t aufweist.

C. Spielerverzeichnis

1. Alle Lizenznehmer haben ein Spielerverzeichnis zu erstellen und dem DFL e.V. einzureichen.
2. Das Spielerverzeichnis ist dem Abschlussprüfer vorzulegen. Dieser muss die aggregierten Zahlen im Spielerverzeichnis mit den relevanten Zahlen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung im geprüften Jahresabschluss abstimmen. Das Spielerverzeichnis muss allerdings nicht im Jahresabschluss angegeben werden.
3. Folgende Mindestangaben zu jedem relevanten Spieler müssen im Spielerverzeichnis enthalten sein:
 - a) Name und Geburtsdatum;
 - b) Datum des Beginns des ursprünglichen Spielervertrags und Enddatum des aktuellen Vertrags;
 - c) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerregistrierung;
 - d) Kumulierte Amortisation aus Übertrag und zum Ende der Periode;
 - e) Aufwendungen/Amortisation in der Periode;
 - f) Wertminderungsaufwand in der Periode;
 - g) Veräußerungen (Kosten und kumulierte Amortisation);
 - h) Nettobuchwert (Buchwert);
 - i) Gewinn/(Verlust) aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen;
 - j) Weiterverkaufsrechte (oder Ähnliches), d.h. Beschreibung und (wenn möglich) Quantifizierung von Weiterverkaufsrechten für einen Fußballklub, der früher die Spielerregistrierung innehatte, ausschließlich Ausbildungsschädigung und/oder Solidaritätsbeiträge.

4. Relevante Spieler, die im Verzeichnis erfasst werden müssen, sind:
 - a) alle Spieler, deren Spielerregistrierung von dem Lizenznehmer zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Periode gehalten wurde und für die (zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Berichtsperiode oder in den vorangegangenen Perioden) direkte Anschaffungskosten angefallen sind; und
 - b) alle Spieler, im Zusammenhang mit denen (zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Berichtsperiode) Erträge/Gewinne (oder Verluste) verbucht wurden.
5. Bei Lizenzbewerbern, welche die Buchhaltungszahlen für die Spieler angepasst haben, um die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen an die Rechnungslegung zu erfüllen, müssen die kumulierten Zahlen aus dem Spielerverzeichnis mit den angepassten Zahlen der zusätzlichen Informationen übereinstimmen.

D. Überleitungsrechnung

Ungeachtet der Anforderungen der nationalen Rechnungslegungsvorschriften, der International Financial Reporting Standards oder der International Financial Reporting Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen, sehen die finanziellen Kriterien des UEFA-Reglements vor, dass die Lizenznehmer dem Lizenzgeber ein bestimmtes Mindestmaß an Finanzinformationen vorlegen müssen, welche in Anhang VI des UEFA-Reglements dargestellt sind.

Der Lizenznehmer hat eine Überleitungsrechnung von der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung des im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschlusses zum 30.06.t-1 bzw. 31.12.t-1 zur Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung gemäß Anhang VI des UEFA-Reglements zu erstellen. Diese Überleitungsrechnung muss von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden.

E. Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien

Falls während der Berichtsperiode Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien stattgefunden haben (vgl. Anhang VI Teil E Bst. J i.V.m. Anhang X Teil F des UEFA-Reglements), hat der Lizenznehmer die Art der Beziehung zu den verbundenen Parteien sowie Informationen über die Geschäftsvorfälle und die ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen) anzugeben, um ein Verständnis der potenziellen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss zu ermöglichen. Gleichartige Posten können aggregiert angegeben werden, es sei denn, eine getrennte Angabe ist nötig für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien auf den Abschluss des Lizenznehmers. Die Mindestangaben umfassen für jede verbundene Partei:

- i) Betrag und Art der Geschäftsvorfälle;
- ii) Betrag der ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen) sowie:
 - ihre Bedingungen und Konditionen, einschließlich einer möglichen Besicherung, sowie die Art des Gegenwerts im Falle der Liquidierung;
 - Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien;
- iii) Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen in Höhe der ausstehenden Salden;
- iv) während der Periode erfasster Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber verbundenen Parteien.

Die erforderlichen Informationen sind für jede der folgenden Gruppen getrennt anzugeben:

- das Mutterunternehmen;
- Unternehmen mit gemeinsamer Kontrolle oder maßgeblichem Einfluss auf den Lizenznehmer;
- Tochtergesellschaften;
- assoziierte Unternehmen;
- Joint Ventures, an denen der Lizenznehmer beteiligt ist;
- Schlüsselpositionen im Lizenznehmer oder seinem Mutterunternehmen und
- sonstige verbundene Parteien.

Es muss bestätigt werden, dass Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien zu Bedingungen erfolgten, die Geschäftsvorfällen zwischen unabhängigen Parteien entsprechen, wenn diese Bedingungen belegt werden können.

F. Bescheinigung

An den [Lizenznehmer]

Der/Die [Lizenznehmer] hat uns beauftragt, gemäß Anhang VIIb Teil 2 Abschnitte C bis E zu untersuchen, dass

1. die aggregierten Zahlen im Spielerverzeichnis mit den relevanten Zahlen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschlusses zum 30.06.t-1 bzw. zum 31.12.t-1 übereinstimmen;
2. die Überleitungsrechnung des im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschlusses zum 30.06.t-1 bzw. zum 31.12.t-1 für die Darstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung entsprechend der UEFA-Vorgaben von Anhang VI des UEFA-Reglements ordnungsgemäß ist;
3. die Übersicht über Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien gemäß Anhang VI Teil E Bst. J i.V.m. Anhang X Teil F des UEFA-Reglements vollständig ist.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Erstellung des Spielerverzeichnisses gemäß Anhang VIIb Teil 2 Abschnitt C liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des/der [Lizenznehmer]. Das Spielerverzeichnis ist als Anlage zu dieser Bescheinigung beigelegt.

Die Erstellung der Überleitungsrechnung gemäß Anhang VIIb Teil 2 Abschnitt D liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des/der [Lizenznehmer]. Die Überleitungsrechnung ist als Anlage zu dieser Bescheinigung beigelegt.

Die Aufstellung der Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien gemäß Anhang VIIb Teil 2 Abschnitt E liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des/der [Lizenznehmer]. Die Aufstellung ist als Anlage zu dieser Bescheinigung beigelegt.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen zu beurteilen, ob die unter 1) bis 3) dieser Bescheinigung genannten Voraussetzungen ordnungsgemäß erfüllt wurden.

Wir haben unseren Auftrag unter Anwendung des von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Standard on Related Services 4400 „Engagements to Perform Agreed-upon-Procedures Regarding Financial Information“ (ISRS 4400) durchgeführt. In Erfüllung dieses Auftrags haben wir

- das Spielerverzeichnis mit den relevanten Zahlen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschlusses zum 30.06.t-1 bzw. zum 31.12.t-1 abgestimmt;
- die Überleitungsrechnung des im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschlusses zum 30.06.t-1 bzw. zum 31.12.t-1 für die Darstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung gemäß den Anforderungen Anhang VI des UEFA-Reglements nachvollzogen;
- die Übersicht über Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien gemäß Anhang VI Teil E Bst. J i.V.m. Anhang X Teil F des UEFA-Reglements auf Vollständigkeit überprüft.

Die vereinbarungsgemäß durchgeführten Untersuchungshandlungen stellen keine Prüfung oder prüferische Durchsicht dar.

Feststellungen

Das Spielerverzeichnis stimmt mit den relevanten Zahlen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschlusses zum 30.06.t-1 bzw. zum 31.12.t-1 überein.

Die Überleitungsrechnung des im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschlusses zum 30.06.t-1 bzw. zum 31.12.t-1 für die Darstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung gemäß den Anforderungen Anhang VI des UEFA-Reglements wurde ordnungsgemäß abgeleitet.

Die Übersicht über Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien gemäß Anhang VI Teil E Bst. J i.V.m. Anhang X Teil F des UEFA-Reglements ist nach unseren Feststellungen vollständig.

Verwendungsbeschränkung

Unsere Bescheinigung ist an den [Lizenznehmer] gerichtet und dient ausschließlich dem Zweck, dass der [Lizenznehmer] den Anforderungen des UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay nachkommen kann.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer